



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service de la protection de l'environnement
Section protection des eaux

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Umweltschutz
Sektion Gewässerschutz

AUSSCHIEDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 1
(VH 1)

**Anhang 1 : Rechtsquellen
(Bund und Kanton)**

Version vom 20.08.2014

GESETZESTEXT	ARTIKEL	BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN
--------------	---------	---------------------------

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)	Artikel 3	Jedermann ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Grundwassers sorgfältig zu vermeiden.
	Artikel 6	Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen.
	Artikel 19 Abs. 2 (*Artikel 29)	In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. (*Wasserentnahmen aus einem Fließgewässer, einem See oder einem Grundwasservorkommen, die über den Gemeindegebrauch hinausgehen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung.)
	Artikel 20 Abs. 2	Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. N.B.: Das Gesetz (GSchG) sieht keine Frist für die Einrichtung von Schutzzonen vor, es handelt sich um eine permanente Verpflichtung .
	Artikel 43	Einem Grundwasservorkommen darf nicht mehr Wasser entnommen werden als ihm zufließt. Grundwasservorkommen dürfen nicht dauernd

		miteinander verbunden werden.
Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998 (GSchV)	Artikel 29 bis 32, Anhang 1 bis 4	Definition des planerischen Grundwasserschutzes (Grundwasserschutzzonen und -areale) und der Bodennutzungsbeschränkungen.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG)	Artikel 7 Abs. 1 und 2	Die Qualität des als Trinkwasser genutzten Grundwassers muss gewährleisten, dass das Trinkwasser den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes in Bezug auf dessen Zusammensetzung, mikrobiologischer Zustand und Aufbereitung entspricht.
Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005	Artikel 1 bis 3	Festlegung der Anforderungen an das Trinkwasser: dieses muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genusstauglich sein.
Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995 (FIV)	Artikel 2 Abs. 6	Festlegung der Toleranz- und Grenzwerte für Trinkwasser.
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)	Artikel 3	Festlegung der Einschränkungen, Verbote und Ausnahmegewilligungen für den Umgang mit Stoffen, die das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen können.
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (PSMV)	Artikel 4 Abs. 3, 4 und 5	Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN)	Artikel 4	Die Trinkwasser-Mindestmengen, die jederzeit zu gewährleisten sind.
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	Artikel 3	Die Kantone müssen ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen. Aus diesem Grund sind die Grundwasserschutzzonen und -areale, sowie die zugehörigen Bodennutzungsbeschränkungen, zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Diese Gebiete müssen im Zonennutzungsplan (ZNP) berücksichtigt und wenn nötig darin enthalten sein.

Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeolG) Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV)	Artikel 16	Die Informationen über Grundwasserschutzzonen und -areale müssen als Geodaten (in elektronischer Form) bzw. Geometadaten (Bodennutzungsbeschränkungen) bereitgestellt werden.
	Anhang 1 (Identifikatoren 130-131-132)	

kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG)	Artikel 30	Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer 1. Die Dienststelle scheidet die Gewässerschutzbereiche und, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, die Zuströmbereiche der unterirdischen Gewässer aus. 2. Sie scheidet die Zuströmbereiche der oberirdischen Gewässer nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aus.
	Artikel 31 Abs. 1 und 2	Die Inhaber von Trinkwasserfassungen scheidet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen ist, Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer aus. Sie legen die Pläne der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls der Schutzbereiche für oberirdische Gewässer mit den zugehörigen Vorschriften öffentlich auf.
	Artikel 32	Massnahmen zum Schutz von Trinkwasserfassungen und Entschädigungsleistungen: 1. Die Gemeinden ergreifen sämtliche notwendigen Massnahmen zur Sanierung oder zum Rückbau bestehender Bauten und Anlagen, die Trinkwasserfassungen gefährden. 2. Die Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen, die für Bauten und Anlagen erforderlich sind, die bereits vor Genehmigung der Pläne und Vorschriften im Sinne von Artikel 31 bestanden haben, gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung. Für Anlagen, die neu errichtet oder umgebaut werden, gehen die Kosten für die Schutzmassnahmen zulasten des Eigentümers. 3. Wertminderungen und Eigentumsbeschränkungen als Folge von Schutzmassnahmen für Trinkwasserfassungen sind entschädigungsberechtigt, sofern sie eine materielle Enteignung im Sinne des kantonalen Enteignungsgesetzes begründen. Sie gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung.
	Artikel 33	Gewässerschutzkarte und hydrogeologische Daten 1. Die Dienststelle erstellt eine Gewässerschutzkarte und führt sie nach. 2. Die Dienststelle sorgt dafür, dass die Karte öffentlich zugänglich ist. Auf ein begründetes Gesuch hin können die hydrogeologischen Daten,

		welche die Dienststelle verwaltet, an anerkannte Fachleute für die Ausführung von Gutachten oder Untersuchungen abgegeben werden.
	Artikel 34	<p>Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für besonders gefährdete Bereiche</p> <p>1. Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten werden durch die Dienststelle erteilt. Für die Gewässerschutzzone S2 und das Grundwasserschutzareal werden diese durch das Departement erteilt.</p> <p>2. Das Departement erstellt eine Liste der Anlagen und Tätigkeiten, für welche keine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.</p>
	Artikel 37	<p>1. Die kantonale Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen oder unterirdischen Gewässer wird durch das Departement erteilt, nachdem die Entnahme öffentlich aufgelegt worden ist und insbesondere die für die Energie, die Wasserkraft, den Wasserbau, die Fischerei, die Wildtiere, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört worden sind. Diese Bewilligung legt für Entnahmen aus Oberflächengewässern eine Restwassermenge und für solche aus dem Grundwasser eine maximale Entnahmemenge fest.</p> <p>2. Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren kontrolliert die Restwassermengen sowie das Gleichgewicht des Grundwasserspiegels bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser.</p> <p>3. Entnahmemengen, die nachweislich auf Gewohnheitsrecht beruhen, bleiben vorbehalten.</p>

<p>Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996</p> <p><i>(wird zurzeit aktualisiert)</i></p>	Artikel 4 Abs. 1	Dem Zonen- und Arealentwurf beizulegen sind: ein erläuternder Bericht zu den hydrogeologischen Studien und Aufnahmen sowie ein Vorschriftenentwurf, in welchem die Eigentumsbeschränkungen festgelegt werden.
--	------------------	---

<p>Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990</p>	Artikel 4 Abs. 2	<p>2. Die Verfügung über die Wasserkräfte der übrigen öffentlichen Gewässer, mit Einschluss der Grundwasser, obliegt den Gemeinden. Berühren Grundwasser die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden, so bestimmt das Ausführungsreglement, unter welchen Bedingungen sie zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung benutzt werden dürfen.</p> <p>3. Die Oberaufsicht des Bundes [...] bleib[t] vorbehalten.</p>
---	------------------	--

Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969	Artikel 3	Zur Sicherstellung des für die Trinkwasserversorgungen notwendigen Wassers sind Quellen und verwendbare Grundwasser-Vorkommen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.
	Artikel 5	Im Wallis haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet für die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge zu sorgen.

Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982	Artikel 3	<p>Der Beschluss legt Bedingungen zur Wärmenutzung aus dem Grundwasser, der Seen und Wasserläufe fest, damit eine thermische oder physikalisch-chemische Veränderung des Wassers verhindert werden kann.</p> <p>Die Entnahme von Grundwasser und seine Rückgabe nach der Abkühlung ist in den Fassungszone unter sagt. Ausnahmegewilligungen können für entfernte Schutzzonen erteilt werden, wenn daraus für die Wasserversorgung kein zusätzliches Risiko besteht (vgl. Verordnung vom 19. Juni 1972 über den Schutz der Gewässer gegen ihre Verunreinigung durch auslaufende Flüssigkeiten sowie das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).</p> <p>Jede Installation zur Wärmegewinnung aus dem Grundwasser oder Seen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>Das Bewilligungsgesuch ist an die zuständige Gemeinde auf der sich die Grundparzelle, der das Wasser entnommen wird, befindet, oder an den Staatsrat, wenn die Grundwasserentnahme die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berührt, zu richten.</p>
---	-----------	--